



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

16998/23
COR 3

EF 411
ECOFIN 1415
DELECT 214

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Mai 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 3638 final

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 6. Dezember 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind (C(2023) 8289 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 3638 final.

Anl.: C(2024) 3638 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2024
C(2024) 3638 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 6. Dezember 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind

(C(2023) 8289 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 6. Dezember 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind

(C(2023) 8289 final

Erwägungsgrund 7

anstatt: „Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass außergewöhnliche Umstände das Vorliegen einer im Hinblick auf das Risiko bestehenden Einheit ausschließen könnten, sollte ein Institut die Möglichkeit haben, angemessene Nachweise dafür zu erbringen, dass zwei oder mehr natürliche Personen im Hinblick auf das Risiko keine Einheit bilden, obwohl die Bedingungen für die Betrachtung als verbundene Kunden bei diesen Personen erfüllt sind. In diesen Fällen sollte es den Instituten gestattet sein, diese Personen nicht als Gruppe verbundener Kunden zu behandeln.“

muss es heißen: „Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass außergewöhnliche Umstände das Vorliegen einer im Hinblick auf das Risiko bestehenden Einheit ausschließen könnten, sollte ein Institut die Möglichkeit haben, angemessene Nachweise dafür zu erbringen, dass zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen im Hinblick auf das Risiko keine Einheit bilden, obwohl die Bedingungen für die Betrachtung als verbundene Kunden bei diesen Personen erfüllt sind. In diesen Fällen sollte es den Instituten gestattet sein, diese Personen nicht als Gruppe verbundener Kunden zu behandeln.“